das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben zu beeinträchtigen. Dabei nahm die Disziplinaroberkommission auf das Erk des VwGH 18. 10. 1990, 90/09/0110, Bezug.
VwGH 26. 1. 2012, 2011/09/0181

➔ Wiener Fiaker- und PferdemietwagenG

§ 5 und 10 Wiener Fiaker- und PferdemietwagenG

ZVR 2012/113

Mehrzahl geringerer Verstöße, Gesamtbetrachtung bei der Verlässlichkeitsprüfung notwendig

In der hg Rsp zu § 87 Abs 1 Z 3 GewO wurde wiederholt erkannt, dass das Tatbestandsmerkmal der „schwerwiegenden Verstöße" nicht nur durch an sich als schwerwiegend zu beurteilende Verstöße erfüllt wird, sondern auch durch eine Vielzahl geringfügiger Verletzungen der im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften (vgl dazu etwa das hg Erk v 17. 9. 2010, 2010/04/0096 mwN). Entscheidend ist daher aber, dass sich aus dieser Vielzahl von Verstößen unter Berücksichtigung der Art der verletzten Schutzinteressen und der Schwere ihrer Verletzung der Schluss ziehen lässt, der Gewerbebetreibende sei nicht mehr als zuverlässig anzusehen. Eine solche Sichtweise ist auch vor dem Hintergrund des sich aus Art 6 StGG ergebenden Gebots der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs in die Erwerbsfreiheit erforderlich (vgl das hg Erk 22. 6. 2011, 2011/04/0036 mwN).

Diese Überlegungen lassen sich aufgrund ähnlicher Zielvorstellungen der Gesetze nicht nur auf die Entziehung der Konzession im Anwendungsbereich des GütbefG übertragen (vgl dazu das hg Erk 30. 6. 2011, 2010/03/0062), sondern – auf Basis von § 5 Abs 3 Z 3 des Wiener Fiaker- und Pferdemietwagengesetzes („schwerwiegender oder wiederholter Verstöße") – auch auf Konzessionsentziehungen nach dem letztgenannten, im vorliegenden Beschwerdefall maßgebenden Gesetz.

Aus dem Gesagten folgt, dass die mit dem angefochtenen Bescheid vorgenommene Zurücknahme der Konzession nur dann nicht rechtswidrig ist, wenn schlüssig begründet wurde, dass zumindest zwei der der Geschäftsführerin der bf Partei angelasteten Übertretungen „schwerwiegend" sind, oder aber, dass sich auf Grund der Gesamtheit der (an sich noch nicht schwerwiegenden) Verstöße unter Berücksichtigung der Art der verletzten Schutzinteressen und der Schwere ihre Verletzung der Schluss ziehen lässt, sie sei nicht mehr als verlässlich anzusehen.

Diese Leitsätze ergingen iZm der Zurücknahme einer Konzession zum Betrieb eines Fiakerunternehmens im Umfang von 19 Gespannen mit je zwei Pferden mit Standort in Wien gem § 10 Abs 3 Z 1, 6 und 10 iVm § 5 Abs 1 Z 3 und Abs 3 Z 3 lit b und c des Wiener Fiaker- und Pferdemietwagengesetzes, LGBl 2000/57.
VwGH 17. 11. 2011, 2011/03/0147

[AUSLÄNDISCHE RECHTSPRECHUNG]

Entscheidungen zum deutschen Schadenersatzrecht 2012/1

Werksangehörigenrabatt, Ersatz von Kosten Dritter, SV-Kosten

Der Geschädigte muss sich im Rahmen der subjektiv-konkreten Schadensabrechnung den Werksangehörigenrabatt bei der Reparatur anrechnen lassen. Jedenfalls, wenn die Straßenmeisterei ein liegen gebliebenes Fahrzeug von der Fahrbahn räumt, sind diese Aufwendungen vom Kfz-Haftpflichtversicherer des Halters bzw Lenkers des liegen gebliebenen Fahrzeugs zu tragen. Im Rahmen der Abschleppmaßnahmen eines unbefugten Fahrzeugs sind zwar neben dem reinen Abschleppvorgang die Vorbereitungsmaßnahmen ersatzfähig, nicht aber die dem Abschleppunternehmen übertragene Überwachungstätigkeit. Wird der ersatzfähige Kfz-Sachschaden wegen Mitverschuldens gekürzt, gilt das auch für die SV-Kosten. Kosten eines Privat-SV sind im Rahmen des Prozesses unabhängig von der Verwertung des SV-GA in der Entscheidung zu ersetzen, wenn dessen Einholung und Vorlage für die betreffende Prozesspartei aus der Sicht ex ante geboten war, um eine für sie nachteilige Entscheidung abzuwenden.

Von Christian Huber

➔ Anrechnung des Werksangehörigenrabatts des Geschädigten beim Kfz-Sachschaden

§ 249 BGB

ZVR 2012/114

Grundsätzlich schadensmindernde Berücksichtigung eines Werksangehörigenrabatts bei subjektiv-konkreter Abrechnung der Reparaturkosten

Bei einem Wiederbeschaffungswert von € 31.500,– schätzte der SV die Reparaturkosten auf € 3.446,– netto. Der Kl ließ sein Kfz in der BMW-Niederlassung reparieren, wofür € 4.005,– anfielen. Da der Kl Werksangehöriger war, wurde ihm aufgrund einer Betriebsvereinbarung lediglich € 2.905,– in Rechnung gestellt. Der Kl begehrte restliche Reparaturkosten von € 560,–.

Der BGH verwies zunächst darauf, dass der Kl sein Begehren umstellen könne; auch wenn er zunächst Reparaturkosten auf Basis des SV-GA verlangt hatte, könne er bei tatsächlicher Durchführung die dann konkret anfallenden Reparaturkosten begehren.

Wenn der Geschädigte das Kfz selbst reparieren lasse, stünden ihm aber grundsätzlich nur die tatsächlich angefallenen Kosten zu. Davon komme eine normative Korrektur in Betracht, wenn die Leistung des Dritten den Schädiger nicht entlasten soll. Der Werksangehörigenrabatt sie keine Maßnahme der sozialen Sicherung und Fürsorge, die dem Geschädigten nach § 843 Abs 4 BGB

nicht zugutekommen solle. Sofern dieser Vorteil zu versteuern sei, habe diesen Nachteil der Ersatzpflichtige zu ersetzen, was aber in concreto nicht begehrt wurde.
BGH 18. 10. 2011, VI ZR 17/11 NJW 2012, 50

Anmerkung: Die Brisanz der E kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Werksangehörige mag es bloß in überschaubarer Anzahl geben; bei Übertragung dieser Grundsätze auf Inhaber von Fahrzeugflotten ist die wirtschaftliche Bedeutsamkeit ungleich höher. Ist die Argumentation auf das österr Recht übertragbar? Im Ausgangspunkt ist das mE in all den Fällen zu bejahen, in denen der Geschädigte ohne Restriktionen die „begünstigte" Reparaturmöglichkeit in Anspruch nehmen kann. Insoweit gilt Gleiches wie für einen Vorsteuerabzug bei der USt. Im österr Recht kann das weder durch die objektiv-abstrakte Schadensberechnung überspielt werden noch dadurch, dass der Geschädigte ex ante fiktive Reparaturkosten begehrt. Wenn auch der BGH betont, dass der Wechsel von einer Abrechnungsart zur anderen möglich sei, wird mE der Kenntnisstand über die Reparaturmöglichkeit zu günstigeren Konditionen auch bei Rückkehr zu einer fiktiven Abrechnung nicht ausgeblendet werden dürfen. Bei wirtschaftlicher Betrachtung ist der gewährte Angehörigenrabatt freilich mit einer – partiellen – Kaskoversicherung vergleichbar. Erwägenswert könnte deshalb sein, dass in die Betriebsvereinbarung ein Passus aufgenommen wird, dass der Reparaturrabatt nur bei Selbsttragung des Schadens durch den Geschädigten zugestanden werde bzw eine Gewährung nur bei Abtretung der korrespondierenden Schadenersatzleistung erfolge. Denn eines dürfte der Arbeitgeber kaum wollen, eine Entlastung des gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherers. Dieser vom Dritten hinreichend deutlich zum Ausdruck gebrachte Wille wird auch dann beachtlich sein, wenn es sich nicht um eine soziale Fürsorgemaßnahme handelt.

→ Kostenersatz für Sicherungs- und Absperrmaßnahmen für einen liegen gebliebenen Lkw

§§ 683, 670 BGB; § 115 Abs 1 Nr 1 VVG; § 10 Nr 1 AKB (= jetzt A 1.1.1 AKB 2008)

ZVR 2012/115

Ersatz der Aufwendungen an die öffentliche Hand bei Beseitigung eines liegen gebliebenen Lkw von der Fahrbahn

Ein litauischer Lkw ist auf dem Verzögerungsstreifen der Autobahn liegen geblieben und ragte teilweise in die rechte Fahrbahn hinein. Nach Absicherung der Unfallstelle durch die Polizei nahm die Autobahnmeisterei weitere Maßnahmen vor. Für ihre Arbeiten verlangte sie € 616,– vom Deutschen Büro Grüne Karte.

Nach Abweisung des Begehrens durch die Tatgerichte gab der BGH dem Begehren dem Grunde nach statt und verwies zur Prüfung des Umfangs zurück. Er bejahte einen Anspruch aus GoA, der einem Schadenersatzanspruch gleich zu halten sei, sodass er unter § 10 Nr 1 AKB (jetzt A 1.1.1 AKB 2008) falle. Anders als bei einem privaten Ölschadensdienst, bei dem er in BGHZ 72, 151 (= NJW 1897, 2030) einen solchen Anspruch abgewiesen habe, treffe die öffentliche Hand eine Pflicht zur Gefahrenabwehr. Verwiesen wird auf die Auslegung von AVB, wie sie ein verständiger VersN ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse verstehe. Ein solcher sehe jeden Schaden als gedeckt an, bei dem es sich um ein unfreiwilliges Opfer handle, zu dem der Dritte gezwungen gewesen sei. Abgestützt wird das Ergebnis noch durch folgenden Gedanken. Wäre aus dem Fahrzeug Flüssigkeit ausgelaufen, hätten auch die gesamten Sicherungskosten ersetzt werden müssen. Wenn das Fahrzeug ohne zusätzliche Komplikation bloß liegen bleibe, müssten die erforderlichen Absperrmaßnahmen ebenfalls getragen werden. Ein öffentlich-rechtlicher Kostenbescheid sei nicht erlassen worden, weshalb ein privatrechtlicher Aufwendungsersatzanspruch zustehe.
BGH 28. 9. 2011, IV ZR 294/10 NJW-RR 2012, 163 = VersR 2011, 1509

Anmerkung: Die E ist inhaltlich völlig zutreffend. Die Begründung, mit der die Ersatzfähigkeit auf Fälle der Pflicht der öffentlichen Hand zum Einschreiten vorgenommen wird, stößt indes auf erhebliche Bedenken. Es dürften die maßgeblichen Rechtsbeziehungen nicht sauber auseinander gehalten worden sein. Hilfreich dafür ist die Vorfrage: Weshalb ist ein Anspruch aus GoA (im österr Recht gem § 1036 ff ABGB) zu bejahen? Ein solcher besteht deshalb, weil an sich der Schädiger selbst verpflichtet wäre, sein Fahrzeug verkehrssicher abzustellen, der ausländische Lenker des Lkw dazu in der konkreten Situation aber nicht in der Lage war. Ob nun die öffentliche Hand aufgrund ihrer Pflicht zum Einschreiten den Lkw von der Fahrbahn befördert oder ein vom Lenker – gegen Entgelt – engagierter Dritter, kann für die Einstandspflicht des – ausländischen – Kfz-Haftpflichtversicherers keinen Unterschied machen. Die dogmatische Qualifizierung solcher Aufwendungsersatzansprüche als solche schadenersatzrechtlicher Natur oder aus GoA ist häufig eine dogmatische Spitzfindigkeit, über die sich Professoren streiten – wie das etwa bei den Betriebsreservekosten der Fall war. Die Deckungspflicht des Kfz-Haftpflichtversicherers kann davon indes nicht abhängen. Maßgeblich ist die Pflicht des Schädigers, nicht die des Geschäftsführers! Im Zuge der Privatisierung öffentlicher Aufgaben werden sich derartige Fragen künftig häufiger stellen – auch im österr Recht. Nicht zu folgen ist der vom BGH – in einer VorE – gemachten und in dieser immerhin referierten Einschränkung, dass ein Privatunternehmen, das die gleiche Maßnahme setze, nicht anspruchsberechtigt wäre. Im Verhältnis zum Schädiger sind beide Verhaltensweisen indes gleich zu behandeln.

→ Ausmaß der ersatzfähigen Abschleppmaßnahmen bei unbefugtem Parken

§§ 858 f, 823 Abs 2, § 249 BGB

ZVR 2012/116

Vorbereitungsmaßnahmen zum Abschleppen sind ersatzfähig, nicht aber der Zeitaufwand für die Parkraumüberwachung

Der Kl stellte sein Kfz trotz eines entsprechenden Hinweisschildes, dass unberechtigt parkende Kfz kostenpflichtig abgeschleppt werden, auf einem Supermarktparkplatz ab. Aufgrund eines Rahmenvertrags mit dem Supermarkt schleppte die Bekl das Kfz der Kl ab und stellte es auf einem öffentlichen Parkgrund ab. Da die Kl die von der Bekl geforderten € 220,– nicht bezahlte, gab diese ihr den Standort des Kfz nicht bekannt. Die Kl forderte in der Folge Herausgabe des Kfz Zug um Zug gegen Zahlung von € 150,– sowie eine Nutzungsentschädigung für die Vorenthaltung des Kfz. Hinsichtlich des Herausgabeantrags haben die Parteien das Verfahren in der Folge für erledigt erklärt. Die Kl begehrt aber weiterhin eine Nutzungsentschädigung von € 3.760,–.

Der BGH wies das Begehren ab, weil der Bekl mit der Bekanntgabe des Standorts nicht in Verzug gewesen sei. Durch das unbefugte Parken mit Ankündigung des Abschleppens sei der Betreiber des Supermarktes berechtigt gewesen, dafür ein Unternehmen zu betrauen. Dieser habe seine Forderung an das Unternehmen an Erfüllungs statt abgetreten. Unstrittig seien die reinen Abschleppkosten gewesen; umstritten sei aber die Ersatzfähigkeit der „Grundgebühr ohne Versetzen". Ersatzfähig seien in-

soweit die Aufwendungen für die Überprüfung des unberechtigt abgestellten Fahrzeugs, um den Halter ausfindig zu machen, sowie die Zuordnung des Fahrzeugs zu einer bestimmten Fahrzeugkategorie und die Anforderung eines geeigneten Abschleppfahrzeugs. Nicht ersatzfähig seien jedoch die Aufwendungen zur Überwachung des Grundstücks im Hinblick auf unberechtigtes Parken, also die Feststellung der Besitzstörung, die durch die Grundgebühr ebenfalls abgegolten werde. Der fällige Gegenanspruch müsse nicht ermittelt werden, weil die Kl den angemessenen Betrag von jedenfalls € 150,– nicht gezahlt habe. Zudem hätte sie das Zurückbehaltungsrecht der Bekl durch Erbringung einer Sicherheitsleistung abwenden können. Unter diesen Umständen verstoße die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts auch nicht gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB), mag auch der Wert des Kfz in einem erheblichen Missverhältnis zur Forderung für Vorbereitung und Abschleppen stehen.
BGH 2. 12. 2011, V ZR 30/11 NJW 2012, 528

Anmerkung: Das Problem stellt sich in der österr Rechtsordnung in gleicher Weise. Die Vielzahl an neueren Literaturstimmen in Deutschland ist ein Indiz dafür, dass der vom BGH entschiedene Fall kein ausgerissener Einzelfall ist. Die deutsche Rechtslage unterscheidet sich von der österr insoweit, als der BGH auch bei geringen Streitwerten angerufen werden kann; dazu kommt, dass der Eigentümer des Kfz bei unberechtigter Vorenthaltung eine pauschalierte Nutzungsentschädigung geltend machen kann, während im österr Recht ein konkreter Schaden nachgewiesen werden müsste – sonst könnten bloß die viel geringeren frustrierten Aufwendungen ersetzt verlangt werden. Der BGH knüpft bei der Ersatzfähigkeit an die Kriterien an, die er beim Ladendiebstahl entwickelt hat (BGHZ 75, 230 NJW 1980, 119), ohne den Ladendiebstahl ausdrücklich zu nennen. Die Strukturparallele überzeugt. Zu achten ist freilich darauf, dass der Betreiber des Supermarktunternehmens und das Abschleppunternehmen das Entgelt entsprechend der Kostenwahrheit festsetzen. Ist die Überwachung inkludiert, wird aber nur für das Abschleppen etwas in Rechnung gestellt, kann diese Kostenmanipulation nicht zu Lasten des unbefugt Parkenden gehen. Insoweit hat eine normative Kontrolle zu erfolgen. Mag der Betreiber des Supermarktes die Kalkulationsgrundlagen auch nicht kennen; beim Abschleppunternehmen sieht das freilich anders aus. € 220,– für einen Abschleppvorgang ist ein durchaus „stolzes" Entgelt, bedenkt man, dass das abgeschleppte Kfz nicht besonders weit befördert und auf einem öffentlichen Parkplatz abgestellt wurde, sodass insoweit nicht einmal ein Verwahrungsentgelt angefallen ist. Nachvollziehbar ist, dass der BGH ein Zurückbehaltungsrecht auch bei grober Wertdifferenz billigt, weil man es ansonsten generell versagen müsste. Dem betroffenen Falschparker ist zu raten, das Entgelt unter Vorbehalt zu leisten, um möglichst rasch wieder in den Besitz des eigenen Kfz zu gelangen. Ein Streit über die Höhe kann in der Folge freilich durchaus geführt werden.

→ Bloß anteilige SV-Kosten bei Mitverschulden

§§ 249, 254 BGB

ZVR 2012/117

Bloß anteilsmäßige Ersatzfähigkeit der SV-Kosten bei Kürzung des Schadenersatzanspruchs bei Beschädigung eines Kfz wegen Mitverschuldens

Der Geschädigte stieß mit seinem Kfz mit einem Traktor zusammen. Das Tatgericht hat ein 40%iges Mitverschulden des geschädigten Eigentümers des Kfz angenommen. Neben dem Wiederbeschaffungsaufwand hat es auch die SV-Kosten in diesem Ausmaß gekürzt. Der Geschädigte nimmt die Mitverschuldenskürzung beim Wiederbeschaffungsaufwand hin, begehrt aber dessen ungeachtet die vollen SV-Kosten.

Der BGH spricht aus, dass dem Geschädigten bei Kürzung des ersatzfähigen Sachschadens auch nur anteilige SV-Kosten zustünden. Die SV-Kosten gehörten zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gem § 249 Abs 1 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen. Die Einholung eines SV-GA diene nicht allein dem Nachweis des vom Schädiger zu tragenden Schadensteils; es liege auch im Interesse des Geschädigten, weil das SV-GA Gewissheit über das Ausmaß des Schadens und die von ihm zu tragenden Kosten verschaffe. Anderes gelte für die vorgerichtlichen Anwaltskosten, bei denen es sich um eine Nebenforderung handle, deren Höhe sich erst bestimmen lasse, wenn die Hauptforderung konkretisiert sei. SV-Kosten sind demgegenüber Bestandteil der Hauptforderung. Deren Höhe hänge nicht in gesetzlich bestimmter Weise vom Umfang des übrigen Schadens ab. Bei den Anwaltskosten erfolge eine Quotierung des Streitwerts; für die SV-Kosten kenne das Schadenersatzrecht eine solche Differenzierungsmöglichkeit allerdings nicht.
BGH 7. 2. 2012, VI ZR 249/11 NJW-Spezial 2012, 202

Anmerkung: Bezüglich der SV-Kosten beim Kfz-Sachschaden ergeben sich bedeutsame Unterschiede gegenüber dem österr Recht. Im deutschen Schadenersatzrecht betraut grundsätzlich der Geschädigte den SV, während nach österr Gepflogenheiten sich darum der Haftpflichtversicherer kümmert. Dazu kommt, dass die Honorare der österr Kfz-SV bloß einen Bruchteil der Honorarhöhe deutscher Kfz-SV betragen, sodass das Problem in Österreich quantitativ weniger brisant ist. Zudem ist die materiellrechtliche Qualifikation nach österr Recht nicht so eindeutig. Jedenfalls bei gerichtlicher Streitaustragung kommt (auch) eine Einordnung unter die Prozesskosten in Betracht. Der eigentliche Knackpunkt dürfte darin liegen, dass die Höhe der Anwaltsgebühr sich nach dem Streitwert richtet, während der SV sein Honorar nach dem – ungekürzten – Schaden bemisst. Für den Geschädigten ist die bloß partielle Ersatzfähigkeit misslich, weil er auch bei einem wegen Mitverschuldens bloß gekürzten Ersatzbetrag wissen muss, ob er sich für die Reparatur – auf Kosten des Schädigers – entscheiden darf oder sich auf die Totalschadensabrechnung verweisen lassen muss. Mit der bloß teilweisen Ersatzfähigkeit der Kosten für diese Entscheidungsgrundlage nimmt man ihm die Möglichkeit einer rationalen Entscheidung bzw veranlasst ihn dazu, diese teilweise auf eigene Kosten zu ermitteln. Soll Entsprechendes auch gelten, wenn durch das SV-GA der Kausalitätsnachweis zu führen ist? Das Argument, dass es sich insoweit um einen Teil des materiellen Sachschadens handelt, trägt für das österr Recht nicht. Die vollständige oder teilweise Ersatzfähigkeit kann jedenfalls nicht davon abhängig sein, ob die Parteien sich auch in der Hauptsache streiten oder insoweit einigen, sodass der Ersatz der SV-Kosten als prozessuale Nebenforderung oder als außergerichtliche Vorbereitungsmaßnahme in Gestalt eines Schadenersatzanspruchs in Erscheinung tritt. ME wäre ein ungekürzter Ersatz angemessener.

→ Ersatzfähigkeit der Kosten für ein Privat-GA

§ 91 ZPO

ZVR 2012/118

Beurteilung der Ersatzfähigkeit der Kosten eines Privat-GA aus der Sicht der Prozesspartei ex ante, nicht nach dem Prozessausgang ex post

Strittig war die Kausalität eines Unfallschadens an einem Kfz nach dem Zusammenprall mit einem andern Kfz. Der Gerichts-SV

schloss in seinem GA aus, dass die Schäden ausschließlich von der Kollision mit einer Laterne stammten. Dagegen wendete sich der Bekl durch Vorlage eines Privat-GA in 1. Instanz. Das ErstG entschied zugunsten des Kl. In 2. Instanz blieb der Gerichts-SV bei seiner Einschätzung, worauf der Bekl ein ErgänzungsGA vorlegte. Das RMGericht wies das Klagebegehren ab, ohne in den Urteilsgründen auf die PrivatGA einzugehen. Es stützte sich auf Zeugenaussagen bzw folgte dem GerichtsGA im Rahmen der Beweiswürdigung nicht. Die Kosten für die PrivatGA in Höhe von knapp € 4.000,– bei einem Streitwert von € 1.245,– wies es ab. Erst über Anrufung des BVerfG ließ das LG das RM an den BGH zu.

Der BGH sprach die Kosten zu. Ob die Aussagen des PrivatGA vom Tatgericht bei seiner Entscheidung verwertet werden oder in die Entscheidungsgründe eingehen, darauf komme es nicht an. Maßgeblich sei, ob eine vernünftige Prozesspartei ex ante ein PrivatGA einholen würde, weil sie ansonsten mit einer für sie nachteiligen Entscheidung rechnen müsse. Das gelte insb dann, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfüge. Zwar dürfen die Kosten des PrivatGA nicht völlig außer Betracht bleiben; grundsätzlich dürfe aber jede Partei die zur vollen Wahrnehmung ihrer Belange erforderlichen Schritte – auf Kosten des Prozessgegners – setzen.

BGH 20. 12. 2011, VI ZB 17/11 NJW-Spezial 2012, 203

Anmerkung: Diese für die amtliche Sammlung (BGHZ) vorgesehene E ist zutreffend. Die Prozesspartei muss – mitunter schon vor Prozessbeginn – ein PrivatGA einholen, um einen ihr günstigen Ausgang des Rechtsstreits zu bewirken, namentlich dann, wenn sie selbst nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. Was der BGH in concreto für den Bekl ausgesprochen hat, gilt für den Kl in gleicher Weise. Namentlich wenn das GA eines gerichtlichen SV vorliegt, darf sich die dadurch belastete Prozesspartei nicht damit beruhigen, dass die Wahrheit stets zum Durchbruch kommen und das Gericht eine entsprechende Beweiswürdigung vornehmen werde. Bei Vorliegen eines schlüssigen SV-GA wird ein Tatgericht idR dem GerichtsGA folgen. Die Prozesspartei kann jedenfalls nicht mit dem Risiko belastet werden, ob das Tatgericht das vorgelegte PrivatGA schlussendlich verwertet und dies in den Entscheidungsgründen zum Ausdruck bringt. Ausgesprochen hat der BGH auch den von der Notwehr geläufigen Gedanken, dass das Recht nicht dem Unrecht zu weichen brauche. Selbst wenn die Kosten eines PrivatGA den Streitwert deutlich übersteigen, hier gleich um mehrere 100%, sind diese grundsätzlich ersatzfähig. Eine normative Korrektur wird hier über die Notwendigkeit der Kosten möglich sein. Hervorzuheben ist schließlich noch, dass nach deutschem Recht bezüglich der Versagung des RM das BVerfG angerufen werden konnte und der BGH diese Kostenfrage in der Sache entschied. Weder das eine noch das andere wäre in Österreich möglich. Es ist indes als Kennzeichen einer hochstehenden Rechtsordnung anzusehen, dass Höchstgerichte in wichtigen Fragen unabhängig vom Streitwert angerufen werden können und dann in der Sache entscheiden.

Brauchen wir führerscheinrechtliche Maßnahmen für ältere Pkw-Lenker?

KFV Kuratorium für Verkehrssicherheit

Fakten und Überlegungen zur Fahreignung von Senioren

Der Anteil älterer Pkw-Lenker im Straßenverkehr wird in den nächsten Dekaden deutlich ansteigen. Das wirft Fragen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit und der Notwendigkeit der Entwicklung politisch vertretbarer Präventionsmaßnahmen auf.

Von Armin Kaltenegger[1)]

ZVR 2012/119

§§ 8, 17 a und 24 Abs 4 FSG

Ärztliches Gutachten;

Führerscheinbefristung;

Senioren

Inhaltsübersicht:

A. Einleitung
B. Demographisches
C. Unfallstatistisches
D. Altersbedingte Veränderungsprozesse
  1. Gesundheitliche Beeinträchtigungen
  2. Positive Persönlichkeitsentwicklungen
  3. Kompensation von Eignungsmängeln
E. Rechtslage und Maßnahmen in Europa
F. Rechtslage und Maßnahmen in Österreich
G. Chancen für Österreich
H. Zusammenfassung

A. Einleitung

Die Bevölkerungszahl Österreichs steigt und die Bevölkerung altert. Damit einhergehend wird auch die Anzahl der am motorisierten Individualverkehr teilnehmenden älteren Personen zunehmen. Ob das nun eine Erhöhung der Verkehrssicherheit bringen wird, weil ältere Lenker besonnener fahren und weniger Kilometerleistung absolvieren, oder die Verkehrssicherheit einer Krise entgegensteuert, weil der Anteil nicht gesundheitlich geeigneter Lenker sprunghaft ansteigen wird, soll im Folgenden durch eine Analyse von Bevölkerungs- und Unfallzahlen, einen Blick auf den fahreignungsrelevanten Alterungsprozess sowie eine Rundschau auf bestehende freiwillige und verpflichtende Maßnahmen bzw Steuerungsinstrumente in Österreich und Europa erörtert werden.

1) Herzlichen Dank an Mag. *Alexandra Burda* für die Unterstützung bei der Erarbeitung dieses Beitrags.